

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/3-863/75-1969

Wien, am 10. Juni 1969  
1014

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tanzschulgesetz abgeändert wird.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 10. JUNI 1969

Zl: 523 Verf. A.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäß § 5 Absatz 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr. 205, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 274/1968, sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs.2 und 3 B.-VG. erforderlichen Gesetze bis spätestens 31.Dezember 1969 zu erlassen.

§ 5 Absatz 3 des Tanzschulgesetzes sieht vor, daß die Eignung der Betriebsräume von Tanzschulen über Ansuchen des Betriebsinhabers von der Gemeinde durch kommissionellen Lokalaugenschein festzustellen ist. Die Betriebsräume müssen in gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht den für Unterhaltungs-(Versammlungs-)lokale des gleichen Fassungsraumes geltenden Vorschriften entsprechen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich bei der Überprüfung der Betriebsstätte in bau- und feuerpolizeilicher Hinsicht um eine Angelegenheit der örtlichen Bau- bzw. Feuerpolizei handelt. Da aber auch auf die Überprüfung der Betriebsstätte in gesundheits- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht die in Art. 118 Abs.2 B.-VG. aufgestellten Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden zutreffen, sieht der Entwurf vor, daß die gesamte Überprüfung der Betriebsstätten von Tanzschulen durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu erfolgen hat.

Die in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst - zum ersten Entwurf enthaltenen Anregungen wurden im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Es handelt sich hierbei um die Klarstellung, daß auch die Äußerung der Gemeinde im Verfahren betreffend die Erteilung einer Tanzschulbewilligung im eigenen Wirkungsbereich erfolgt und daß die im § 10 geregelte Überwachung der Tanzschulbetriebe durch die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) sich nicht auf Belange der Gesundheits-, Bau- und Feuerpolizei sowie der örtlichen Sicherheitspolizei erstreckt.

Sonstige Einwendungen wurden gegen den Entwurf nicht erhoben.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst - abgegeben wurde, ist in Kopie beigegeben.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem das Tanzschulgesetz abgeändert wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Niederösterreichische Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Friedberger*